

des Stiffes ein Vorwurf gemacht werden; auch die Einlegung des sterilen Gazestreifens und die Entfernung des Eies mit einer ausgeglühten Kürette war durchaus kunstgerecht. Von großem Interesse ist, was Döderlein im Anschluß an dieses Gutachten allgemein über die Haftbarmachung des Arztes für Sepsis bei Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen ausführt. Er weist darauf hin, daß die Beurteilung, aus welcher Quelle eine septische Infektion bei einer Schwangeren usw. stammt, so verwickelt ist und daß dabei so viele Möglichkeiten in Betracht kommen, daß einer Hebamme oder einem Arzte bei unglücklichem Verlaufe keinerlei Vorwurf gemacht werden kann, wenn sie nicht etwa gegen die anerkannten Regeln der Wissenschaft grobe Verstöße sich haben zuschulden kommen lassen. Der Operation vorausgegangene Berührungen der Genitalien durch die Frau selbst oder durch den Mann können zur Ablagerung von Keimen Anlaß geben, die bei der Vornahme des Eingriffs unheilvoll wirken können. Eine vollkommene Vernichtung und Unschädlichmachung der massenhaft an und in den Genitalien vorhandenen Keime durch Desinfektion ist unmöglich. Zum Schlusse hebt er besonders hervor, daß bei Infektion mit Geschlechtskrankheiten, vor allem dem Tripper, in der Tiefe der Gewebe, hauptsächlich der Gebärmutter, die Tripperkeime vorhanden sind, möglicherweise vergesellschaftet mit anderen giftigen Bakterien, die die ganze Antisepsis zunichtemachen können und bei Eingriffen gelegentlich Infektionen erzeugen.

Eine Hebamme war beschuldigt, den Tod der Gebärenden dadurch fahrlässig verursacht zu haben, daß sie nicht rechtzeitig die Zuziehung eines Arztes veranlaßte. Sie hatte durch Untersuchung Schädellage mit Vorfall der Nabelschnur festgestellt. Döderlein a. a. O. 1922 S. 1191 ist der Meinung, die Hebamme sei unter diesen Umständen zur sofortigen Beiziehung eines Arztes verpflichtet gewesen, sowohl im Interesse des noch lebenden Kindes, als im Interesse der Mutter. Bei jeder Regelwidrigkeit muß die Hebamme auf Beiziehung eines Arztes hinwirken, und es ist nicht ihre Sache, zu erwägen, was der Arzt unternehmen kann und was nicht. Bei rechtzeitiger Zuziehung eines Arztes bestand die Möglichkeit der Rettung des Kindes oder wenigstens der Mutter. Dem Gutachten ist demnach zu entnehmen, daß die Hebamme fahrlässig gehandelt und dadurch den Tod der Gebärenden verursacht hat. Zu ihrer Bestrafung war noch erforderlich die Voraussehbarkeit des Erfolgs. Das Gutachten äußert sich hierüber nicht, weil nicht danach gefragt war; die Beurteilung dieser Frage war ja auch im wesentlichen Sache des Gerichts. Es ist nicht bekannt, wie die Urteile in den vorerwähnten Sachen lauteten, aber kaum zu bezweifeln, daß der Richter sich den klaren und überzeugenden Gutachten anschloß.

In einem Urteil vom 21. IX. 1922 III 192/22 vertritt das Reichsgericht neuerlich, wie schon in früheren Urteilen, den Standpunkt, daß der Kurpfuscher unvorsichtig handelt, wenn er trotz des Ausbleibens jeder Besserung und trotz des von ihm selbst erkannten Fortschreitens der Krankheit mit seiner Behandlung fortfährt, und daß er den durch diese Unvorsichtigkeit eingetretenen schädlichen Erfolg zu vertreten hat; wenn er nach seiner Persönlichkeit voraussehen konnte, daß der später eingetretene Erfolg sich einstellen werde, wenn er mit der Behandlung fortfahre und nicht ein sachverständiger Arzt zugezogen werde.

Aehnlich liegt ein jüngst in Berlin entschiedener Fall. Die Angeklagte war Gehilfin bei einem praktischen Arzt gewesen, der ein Mittel zur Beseitigung von Muttermalen durch Aetzung erfunden hatte. Sie hatte nach dem Tode des Arztes nach dessen Methode selbständig weiter behandelt, vielfach mit gutem Erfolg. In einem Falle jedoch entstand ein schweres Blutgeschwür, und die Krankenbehandlerin wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung in Anspruch genommen. Zahlreiche Sachverständige wurden vernommen. Einzelne waren der Meinung, die Angeklagte könne wohl des guten Glaubens gewesen sein, sie dürfe auf Grund ihrer Ausbildung bei Dr. B. leichtere Fälle behandeln, andererseits fehlten ihr die Vorkenntnisse, um im einzelnen Falle zu erkennen, wie weit sie befugt sei, selbständig einzugreifen. Darüber, daß sie im vorliegenden Falle wegen der schwierigen Körperstelle (Kniegelenk) zum Eingreifen tatsächlich nicht befugt war, bestand Übereinstimmung. Das Gericht schloß sich dem an, ging davon aus, daß die Angeklagte bei pflichtmäßiger Sorgfalt das erkennen konnte, und erachtete demnach eine Fahrlässigkeit als gegeben und verurteilte zu Geldstrafe.

Im letzten Berichte habe ich einen von Stadtrat Borchardt verfaßten Gesetzesentwurf erwähnt, der sich mit der Vernichtung lebensunwertes Leben befaßt. Heute liegt ein Artikel der „Neuesten Nachrichten“ vom 3. IX. d. J. vor, der gegen alle auf solche Vernichtung abzielende Bestrebungen in schärfster Weise Stellung nimmt und sie aus religiösen und moralischen Gründen bekämpft. Man sieht, daß der von Binding und Hoche in ihrer bekannten Schrift vertretene Standpunkt trotz mancher für seine Berechtigung sprechenden praktischen Erwägungen doch in weiten Volkskreisen auf schärfsten Widerspruch stößt und das sittliche Empfinden schwer verletzt.

Auf verwandtem Gebiete liegt der Gedanke, die Fruchtabtreibung im engeren oder weiteren Umfang straffrei zu lassen. In bemerkenswerter Weise äußert sich hierzu Carl Ludwig Schleich in seinem nachgelassenen Buche: „Ewige Alltäglichkeiten“. Ein Auszug findet sich in den „Leipziger Neuesten Nachrichten“ vom 5. XI. 1922. Schleich setzt an die Spitze seiner Ausführungen den Satz: Es ist mir unbegreiflich, wie es Aerzte geben kann, welche einer solchen

Forderung zustimmen und sie noch mit Argumenten aller Art unterstützen und übertrumpfen. Er geht davon aus, daß für den Arzt die sozialen und ökonomischen Härten dieser Angelegenheit nicht in Frage kommen, den Arzt von Berufs wegen nichts angehen, in den Bereich der Juristen und Nationalökonomien gehören, daß es nicht Sache der Aerzte ist, sich in den Streit der Nützlichkeits- oder des Schadens eines Vielkindersystems, der Zweikinderhe, der Kinderlosigkeit einzumischen. Der Arzt steht allein auf seiten des Menschen als Naturwesen, es ist der Konservator des Menschen, sein beigegebener Freund und Berater, die sozialpolitische Eingespanntheit des Menschen geht ihn nur insoweit an, als sie dem Menschen biologisch schädlich oder förderlich sein kann. Der Arzt muß sich freuen über die Natura naturans, über jede gebärende, Wesen produzierende Frau, und grämen über die Kinderlosigkeit. So gedacht, ist jeder Eingriff in ein keimendes Leben für den Arzt nichts anderes als Frevel; Lebensvernichtung, Eingriff in die Souveränität der Allmacht der Natur, Mord. So wenig man Bewußtlose, Geisteskranke töten darf, so wenig die Frucht. Schleich fragt: Wie können sich Frauen finden, die dieser Form des Kindesmordes das Wort reden? Wo ist da der immer gepriesene höchste Instinkt der Weiblichkeit, die Mutterliebe? Schleich steht mit seiner schroffen Ablehnung der Freigabe der Abtreibung keineswegs allein in der Ärzteschaft, vielmehr teilen, worauf in früheren Berichten wiederholt hingewiesen wurde, viele Aerzte, man darf wohl sagen, weitaus die Mehrheit, erfreulicherweise seinen ablehnenden Standpunkt, und es ist zu hoffen, daß diese Stimmen aus der Welt der Aerzte auch vom Gesetzgeber nicht ungehört bleiben. (Fortsetzung folgt.)

### Münchener Brief.

Der Landesverband bayrischer Aerzte hatte an den Landtag und an das Ministerium eine Denkschrift gerichtet. Darin ist zunächst von den Einkommensverhältnissen der Aerzte überhaupt die Rede, weiter von der Möglichkeit, Aerzte trotz der Ueberfüllung des Standes noch unterzubringen, und schließlich von der Frage der Versorgung der Aerzte und ihrer Familien. Zu dem zweiten Punkte wird zugegeben, daß die Anzahl der Aerzte viel zu stark im Verhältnis zu der Bevölkerungszahl gestiegen sei, es wird aber angedeutet, daß daran durchaus nicht nur die Aerzte schuld sind, sondern auch der Staat, der durch die zahllosen Notapprobationen während des Krieges geradezu zum Medizinstudium animiert hat. Das sollte viel mehr betont werden, als es gewöhnlich geschieht. Damals konnte der Staat viele Aerzte brauchen, jetzt tut er so, als ob er keinerlei Verpflichtung gegen diesen Stand habe. Eine neue Statistik über die Zunahme der Aerzte in Bayern ergibt übrigens für das ganze Land gegen 1914 46%; in München allein 67%, in Nürnberg 28%, in Augsburg 49%. Auf einen Arzt trafen in Bayern 1914 2146 Einwohner, 1921 1492; in München 721 gegen 433, in Nürnberg 1484 gegen 1118, in Augsburg 2002 gegen 1416 Einwohner.

Doch nun zurück zu der Denkschrift. Die Aerzte weisen in neun Abschnitten die Wege, auf denen der Not der Aerzte zu steuern ist, sowohl durch Vermehrung ihrer Einnahmen wie durch Verminderung ihrer Ausgaben. Zunächst wird die Bayrische Aerzteversorgung besprochen, die, ein freiwilliges Unternehmen aus dem Stande selbst heraus erwachsen, zu ihrem Inkrafttreten nur der staatlichen Billigung bedürfe, die darin besteht, daß der Landesärztekammer das Recht der Umlage gegeben und die Verpflichtung der bayrischen Aerzte zum Beitritt zu dieser Versorgungsanstalt erklärt werde. In Abschnitt 2 wird die Krankenkassenpraxis abgehandelt, es wird die Einführung der freien Arztwahl bei den Bahnkassen usw. gefordert und darauf hingewiesen, daß die augenblickliche finanzielle Not der Kassen nur auf dem völlig verfehlten System der Beitrags-erhebung beruhe; es sei das gesamte Einkommen der Versicherungspflichtigen für die Beitragsleistung heranzuziehen, nicht nur der „Grundlohn“. Vor der Einführung des Rechtes der Kassen, anstatt der ärztlichen Hilfe eine Barablösung zu leisten, wird gewarnt; dadurch werde der wesentlichste Teil der sozialen Versicherung zerstört. Den Amtsärzten sei die Ausübung der Kassenpraxis zu unterbinden, dafür seien sie aber anständig zu bezahlen; Besoldungsklasse XII entspreche ihrer Bedeutung im Staatsleben. Man solle die Fürsorgeärzte endlich honorieren, der Staat könne nicht sich eine Arbeit dauernd schenken lassen, die er zu organisieren hätte; die Mittelschulärzte und Leichenschauer seien besser zu bezahlen, die Landesversicherungsanstalten sollten auch endlich die Entlohnung für die ärztliche Gutachtertätigkeit in würdiger Weise vorzunehmen gezwungen werden. Was die Polikliniken anlange, so wird die Klage der Aerzte angeführt, daß ihnen diese staatlichen Institute eine ungeheure Konkurrenz machten; es wird verlangt, daß für die Behandlung in staatlichen Polikliniken und Kliniken ein Bedürftigkeitsnachweis zu erbringen sei. Man könne von Staats wegen noch manches für die Unterbringung der Aerzte tun: sie sollten als Gewerbeaufsichtsbeamte angestellt werden, auch als Verwaltungsbeamte könnten sie in bezahlten Stellen Verwendung finden. Weiterhin könne den Aerzten viel geholfen werden, wenn der Staat sich endlich mal zur Bekämpfung der Kurpfuscherei herbeiließe. Der Staat wird ersucht, die Landesärztekammer, die z. Zt. eine freiwillige Einrichtung der Aerzte ist, anzuerkennen. Darin liegt,